

Gosener Zeitung.

Dreiundachtzigster Jahrgang.

Nr. 248.

Freitag, 9. April.

1880.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Breslau 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Amtliches.

Berlin, 8. April. Der Kaiser hat den Ministerial-Rath Dr. Emil Gustav Jordan zum Geheimen Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Bureau des kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen ernannt.

Der König hat dem ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität Göttingen, Hofrath Dr. Ernst von Leutsch den Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen.

Bei der hiesigen königlichen Münze sind ernannt: der Kalkulator und Kanzlei-Sekretär Kluge zum Kassirer und Materialien-Verwalter, und der Kanzlei-Sekretär Rötter zum Kalkulator und Kanzlei-Sekretär.

Der praktische Arzt Dr. Horn in Geesthacht ist unter Anweisung des Wohnsitzes in Tondern zum Kreis-Physikus des Physikats-Bezirks Tondern ernannt worden.

An dem Johannes-Gymnasium zu Breslau sind die ordentlichen Lehrer Dr. Bruno Hirschwälder und Paul Richter zu Oberlehrern befördert worden. Die Berufung des Seminarlehrers Ernst in Münsterberg in die Inspektorstelle an dem Gräflich von Schlabrendorff'schen Waisenhaus zu Steinau a. D. ist genehmigt worden.

Deutscher Reichstag.

25. Sitzung.

Berlin, 8. April. 12 Uhr. Am Tische des Bundesrates v. Schelling, Bitter u. A. In der dritten Beratung der auf Grund des § 6 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung unter Zustimmung des Bundesrates erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten führt zunächst Abg. Wolfsson aus, daß die Verordnung über die Vorschrift des § 511 der Zivilprozeßordnung hinausgehe; der genannte Paragraph wolle die Revision nur auf die Verlegung solcher Gesetze stützen, die über den Bezirk eines Oberlandesgerichtes hinaus gelten.

Abg. Windthorst wendet sich besonders gegen den § 3 der Verordnung, der für die Verlegung des Lehnsrechtes die Revision ausschließt. Es heißt zwar in den Motiven, das Lehnsrecht sei im Absterben begriffen, aber es sei notorisch, daß es vorläufig noch in fast allen Staaten Deutschlands gelte, deshalb müsse man auch, so lange es besteht, dafür sorgen, daß die Rechtsprechung auf Grund desselben eine einheitliche sei.

Abg. v. Cunne: Das Lehnsrecht im Ganzen habe keinen gemeinen Charakter mehr, höchstens kann man einzelne Rechtsfälle herausgreifen, die noch allgemein in Geltung seien; daß es ein absterbendes Recht sei, habe schon Suarez anerkannt, dessen Urteil wohl von einem Gewicht sei. Uebrigens könnten die Oberlandesgerichte besser in solchen Prozessen urtheilen, als das Reichsgericht; sie könnten den Verhältnissen näher.

Abg. Windthorst: Wenn man von dem Grundsatz ausgehen wolle, daß die Oberlandesgerichte besser in solchen Sachen urtheilen können, weil sie den Verhältnissen näher ständen, dann sei das Reichsgericht überhaupt überflüssig, denn dieses Argument könne man bei allen Gelegenheiten geltend machen. Uebrigens empfehlen sich aber gerade die Prozesse auf Grund des Lehnsrechtes zur Revision, weil es sich bei ihnen um große Objekte zu handeln pflege.

Staatssekretär v. Schelling: Das Mandat, welches der Reichstag den verbündeten Regierungen im § 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung übertragen, sei ein nicht ganz angenehmes gewesen. Die Ausarbeitung der Vorlage habe bedeutende Schwierigkeiten verursacht. Er könne deshalb nur die Annahme der Verordnung empfehlen. Bis jetzt hätten sich Uebelstände bei der Ausführung derselben noch nicht gezeigt; sollten diese sich einstellen, so würde die Regierung gern bereit sein, die Abänderung der Vorschriften herbeizuführen. Die Frage des Lehnsrechtes sei ebenfalls reiflich erwogen. Man habe sich aber bei der partikularen Geltung der verschiedenen Systeme derselben nicht entschieden können, in Bezug darauf die Revision zuzulassen. Die Höhe des Objektes, die vom Abg. Windthorst als Grund angeführt sei, sei doch für die Revision nicht entscheidend.

Abg. Dr. Lassar: Ich werde wohl nicht in dem Verdachte stehen, daß ich aus irgend welchen politischen Gründen für das Lehnsrecht eintrete; aber ich muß doch sagen, daß die sachlichen Gründe Windthorsts nicht widerlegt sind. Man sagt, dem Oberlandesgericht, welches den Verhältnissen näher stehe, wohne eine größere Rechtskenntnis bei. Mir ist ein Fall mitgetheilt, daß in einem Oberlandesgericht die Richter aus verschiedenen Landesteilen hergekommen sind. Sie müssen sich also erst in die Verhältnisse einarbeiten und das Rechtsmaterial herbeischaffen. Soll das beim Reichsgericht nicht möglich sein? Außerdem darf nicht vergessen werden, daß es sich nur um die Revision handelt, daß also das Reichsgericht zwei Erkenntnisse des Borderrichter zu seiner Instruktion vor sich hat. Die Lehnsprozesse haben außerdem gewöhnlich ein hohes Geldinteresse, deshalb sollte man sie nicht vom Reichsgericht ausschließen.

§ 3 wird darauf mit großer Mehrheit abgelehnt und die Verordnung im Uebrigen genehmigt.

Der Bericht der Reichsschuldenkommission wird auf den Antrag des Abg. Rickert der Rechnungskommission überwiesen. Abg. Rickert knüpft an die in dem Berichte enthaltene Bilanz des Reichsschuldenfonds die Bemerkung, daß der nachgewiesene Überschuss von 34,000,000 M. wohl Veranlassung gebe, dem Invalidenfonds noch andere Ausgaben zuzuweisen, oder die disponiblen Zinsen in den Statut einzustellen.

Direktor im Reichsschulamt Burckhardt: Die verbündeten Regierungen halten eine weitere Belastung des genannten Fonds nicht für zulässig und erblieben in dem Überschuss eine gar nicht zu hohe Reserve.

Abg. Sonnenmann glaubt, daß der Invalidenfonds einige neuen Lasten tragen könne und trotzdem noch ein Überschuss bleiben werde.

Es folgt die erste Beratung des Gesetzes, betr. den Wucher. Staatssekretär v. Schelling: Die Vorlage läßt die freie Einbarung des Zinsfußes unberührt, sie richtet sich nur gegen den gemeingefährlichen Mißbrauch dieser Freiheit, dessen Achtung zwar aus den Gesetzbüchern, aber nicht im Volksbewußtsein verschwunden ist. Wenn trotz des Unwissens des Wuchers noch Viele an der Möglichkeit einer gesetzlichen Gegenwehr zweifeln und dem Staate zumuthen, so folle dem wucherischen Treiben mit verschrankten Armen zusehen, so

liegt der Grund in der Unzweckmäßigkeit der früheren Gesetzgebung. Es fehlt freilich nicht an Stimmen, welche die Rückkehr zu den früheren Zinsgesetzen empfehlen. Die Leichtigkeit der Handhabung dieses Systems durch den Richter ist ein Vorzug desselben, aber auch der einzige Vorzug. Der Wucher versteht es, sich in eine Rüstung zu kleiden, an welcher die Rechtsmittel abprallen; es pflegen sich dabei mehrere Personen in die Hände zu arbeiten dergestalt, daß das Gläubigerrecht sich im Augenblid der gerichtlichen Geltendmachung als das Eigentum eines Dritten darstellt, dem gegenüber die Einrede des Wuchers nicht zulässig oder doch nicht beweisbar ist. Stellt man als Merkmal des Wuchers die Überschreitung einer bestimmten Zinstage auf, so erscheint es als Übertretung eines Polizeigesetzes, welche der sittlichen Schwerkraft entbehrt. In Zeiten einer Geldkrise würde die Suspension der Zinsschranke dahin führen, daß dasselbe Geschäft heute erlaubt und morgen mit Gefängnis und Ehrenstrafen geahndet wird. Die verbündeten Regierungen betrachten den Weg allein als gangbar, den der vorjährige Antrag des Abg. v. Kleist-Nehow eingeschlagen hat, indem er als entscheidendes Moment die Ausbeutung der Noth, der Unverfahreneit und des Leichtsinnes bezeichnet. Schon damals wurde von hier aus dieser Punkt als dersjenige bezeichnet, an dem die Gesetzgebung ansetzen müsse. Einige Juristen gehen von der Auffassung aus, daß der Staat sein Strafrecht nur gegenüber der Verlegung der Rechtsordnung ausüben dürfte; da ist es allerding unsäglich, wie man ohne Fixierung des Begriffes des Wuchers einen Strafverbot gegen den Wucher erlassen kann. Diese Ansicht ist überwunden; viele Handlungen sind in unserem Strafgesetzbuch wegen ihrer gemeingefährlichen Unsitthlichkeit mit Strafen bedroht. Damit fällt zugleich der weitere Vorwurf, daß das Material zur Begriffsbestimmung der Moral entnommen sei; ethische Begriffe lassen sich im Strafrecht nicht entbehren. Gewichtiger erscheint der Einwand, daß die Sicherheit des Verkehrs geschädigt werde. Allein man vergißt dabei, daß als positives Merkmal nicht bloss die Überschreitung des gewöhnlichen Zinsfußes, sondern auch ein außälliges Missverhältnis zwischen Zins und Leistungen und der Charakter der Ausbeutung erforderlich ist. Erwählen Sie dagegen die Garantien, mit welchen wir unser Strafverfahren umgeben haben, dann liegt jede Besorgniß fern. Viel näher kommen der Wahrheit diesen gen, welche keine Wirkung von der Vorlage erwarten. Wenn der Erfolg des Strafgesetzes nur nach der Ziffer der Verurtheilungen zu bemessen ist, dann wird derselbe ein geringer sein. Ich bin aber anderer Meinung; ich würde schon die Schlußfolgerung ziehen, daß der Volksgewissen und dem Gesetzbuch als einen Gewinn betrachten. Ich erwarte aber von dem Gesetze auch die Zurückdrängung des jetzt noch in weiteren Kreisen betriebenen Wuchergewerbes bis in diejenigen Schichten der Gesellschaft, welche überhaupt vor einer Kollision mit dem Strafgesetze nicht zurücktrecken. Für den einen Erfolg glaube ich einsteigen zu dürfen, daß die Verlockung zum leichtsinnigen Schuldenmachen sich wesentlich vermindern, daß besonders der Wucher aufhören wird, den Interessenten mit gewisser Zeitungen mit der Anerbung seiner Dienste zu füllen.

Abg. Graf v. Bismarck: M. H., die Frage der Nothwendigkeit, dem Wucher auf gelegtmäßigem Wege entgegenzutreten, ist in und außer dem Hause so vielfach erörtert worden, daß mir ein näheres Eingehen darauf überflüssig erscheint. Unsere Kommission hat im vorigen Jahre einen Entwurf ausgearbeitet, der, glaube ich, auch heute noch die Ansicht der Mehrheit des Hauses repräsentirt. Der Regierungsentwurf stimmt in der Hauptfrage mit dem von der Kommission ausgearbeiteten überein, er enthält nur einige wenige, meines Erachtens günstige Abänderungen. Die hauptsächlichste ist diejenige, daß auch das zivilrechtliche Gebiet ins Auge gefaßt ist, welches die Kommission im vorigen Jahre wohl hauptsächlich deshalb nicht betreten hat, weil dazu ein umfangreiches Material, ein Studium sämtlicher Particular-Rechte nothwendig und dies bei der im v. J. sehr bedrängten Geschäftslage des Hauses nicht möglich war. Das Delikt des Wuchers hat eine Zeitlang nicht in der Gesetzgebung figurirt, und es ist erfreulich, daß auch die Gesetzgebung Aufsicht macht, diesem Bewußtsein Rechnung zu tragen und das Vergehen des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Wuchers wieder in unser Strafrecht aufzunehmen. Es ist nur schwierig, wie man dieses Delikt definieren soll. In dem neu vorgeschlagenen § 302a des Strafgesetzbuchs ist es verucht, aber ich glaube, in einer großen Dehnbarkeit. Ich halte es nicht für möglich den Wucher genau abzugrenzen, ohne daß wir wieder auf ein Zinsmaximum zurückkommen, wenn auch natürlich auf ein weit höheres als das, welches früher auf Grund des römischen und kanonischen Rechts gegolten hat. Durch den vorgeschlagenen § 302a wird dem Richter ein Spielraum gelassen, wie das sonst, glaube ich, in keinem andern Falle auf dem Gebiete des Strafrechtes der Fall ist. Sonst steht immer wenigstens der Gesetzesbegriff des Vergehens fest und es bleibt dem Richter überlassen, welche Thatsachen er darunter subsumiren will; hier aber hat erst der Richter den Begriff festzustellen. Die Vorlage benutzt für die Definition des Wuchers gewisse Begriffe, die theilsweise auch ein jüngst in einigen Theilen der österreichischen Monarchie in Kraft getretene Gesetz angewandt hat. Es sind dies die Begriffe „Unerfähreit“, „Leichtsinn“, „Nothlage“ und „außälliges Missverhältnis“, sämtlich Begriffe, die meines Erachtens nicht genügend feststehen, um daran auch zivilrechtliche Folgen knüpfen zu können. Wenn dieser Paragraph in Kraft treten sollte, so weiß heut zu Tage Niemand mehr, auch wenn er zu niedrigem Zinsfuß geliehen hat, vielleicht zu 6—7 Prozent, ob er ein Wucherer ist oder nicht, ob er der Strafe und zwar einer entbehrenden Strafe verfällt oder nicht. Diese Gefahr zieht eine weitere mit sich, nämlich daß der Richter aus Sorge, in dieses Extrem zu verfallen, vielleicht in seiner Begriffsfeststellung zu milde sei und daß wieder der eigentliche Wucher gar nicht getroffen wird. Man kann ja vielleicht glauben, daß sich mit der Zeit eine Judikatur ausbilden werde, wenn verschiedene Prozesse stattgefunden haben, durch welche der Begriff des Wuchers wenigstens annähernd festgestellt worden ist. Aber abgesehen davon, daß es nicht nothwendig ist, daß diese Judikatur dem Reichsgerichte anheimfällt, da Vergehen, die unter einer Gefängnisstrafe bis 6 Monaten stehen der Kognition von Oberlandesgerichten in den Einzelstaaten unterliegen, so wird doch die Judikatur nicht so exakt feststellen können, daß das Publikum genau wird beurtheilen können, welche Grenze in Zukunft der Wucher haben wird und welche nicht. Ich glaube auch, daß das Vorurteil gegen die Feststellung eines Zinsmaximums, welches schließlich die Aufhebung der Wuchergesetze im Jahre 1867 herbeiführte, darauf basirte, daß das Maximum zu niedrig war, daß Alles über 6 Prozent schon für Wucher erklärt wurde. Wenn man für den Immobilienkredit einen Zinsfuß von 5 bis 6 Prozent als

Über 20 Pf. die sechsgepaßte Pettizelle oder deren Raum, Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

einen richtigen und allgemein noch landesüblichen hält, so ist es nicht mehr als billig, daß man für den Fall des bloßen Personalkredits die Möglichkeit eines höheren Zinsfußes genährt, denn das einfache Darlehn ohne Sicherheit ist fast immer ein gewagtes Geschäft. Wenn wir diese Schranke nicht feststellen, so wird der Fall eintreten, der auch vor 1867 fortwährend da war, daß, wenn man überhaupt Geld braucht, man von einem anständigen Darleher keines bekommt. Ich möchte aus diesen Gründen in das Gesetz ein Zinsmaximum aufgenommen wissen, vielleicht von 12 bis 15 Prozent; eine genaue Feststellung könnte ja der Kommissionsberatung vorbehalten bleiben. Ich möchte aber auch ferner, daß die Kaufleute ausdrücklich in dieser Vorlage ausgenommen werden. Die Kaufleute sind häufig in Notlagen — ich erinnere nur an die sogenannten Börsenreports — aus welchen sie sich mit großen Opfern, oft mit der Hälfte ihres Vermögens ziehen; aber sie entziehen sich dadurch vielleicht einem sicherer Raum, sie haben seit Emanation des Handelsgesetzbuchs stets einen ganz freien Geldverkehr gehabt. Es ist da auch keine Gefahr, daß man es mit unerfahrenen, leichtgläubigen Leuten zu thun hat; der Kaufmann wird genau wissen, wie weit er sich einlassen kann und wie weit nicht. Ich glaube, wenn man die Kaufleute ganz ausnimmt, so würde leichter ein bestimmter Prozentsatz in das Gesetz aufgenommen werden können. Präzise Anträge werde ich mir vorbehalten in der Spezialdiskussion zu stellen und bitte Sie, vorläufig die Vorlage an eine Kommission von 14 Mitgliedern zu überweisen und zwar mit dem Erfuchen, in ungefähr 8 bis 14 Tagen Bericht zu erstatten. Ich füge hinzu, daß ich nicht für die Fraktion gesprochen, sondern lediglich meine eigene Ansicht vertreten habe. Mit der Fraktion bin ich blos darin einig, daß die Vorlage an eine Kommission zu verweisen ist.

Abg. Neichenperger (Olpe): Ich begrüße die Vorlage als ein neues Symptom der Umkehr von falschen Wegen, wie sie von der Mehrheit der Nation gewünscht wird. Ich beklage, daß der Bundesrat nicht weit energischer damit vorgegangen ist, das doctrinäre Recht zu zerreißen, mit welchem die deutsche Nation umspinn ist. Der Gesetzentwurf hat gegenüber dem österreichischen Gesetz den Vorzug, daß das Moment der Nothlage des Schuldners aufgenommen ist und gegenüber den vorjährigen Beschlüssen, daß auch die zivilrechtliche Ungültigkeit wucherischer Geschäfte ausgesprochen ist. Ich bedaure tie, daß man nicht eine bestimmte Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Zinsfuß durch ein gesetzliches Zinsmaximum gesetzt hat. Die Liberalen anderer Länder, z. B. Österreichs und der Schweiz, haben den Widerstand gegen ein solches Zinsmaximum längst aufgegeben. Die österreichische Reichsratskommission hat sogar die Festsetzung eines Zinsmaximums im Widerspruch mit der Regierungsvorlage verlangt. Wenn von den europäischen Ländern nur Frankreich das Zinsmaximum beibehalten hat, so ist doch Frankreich ein Kulturland, in dem man die Bedürfnisse des Geldverkehrs zu schämen weiß. Nicht geringere Autorität sollte das freiheitliche Nordamerika haben, in welchem ebenfalls ein Zinsmaximum besteht. In allen den Gesetzen, in welchen das Zinsmaximum bestimmt ist, ist auch die Straflosigkeit des Wuchers, Gewerbe- und Handelsfreiheit und Freizügigkeit gewährlebt. Wenn der Bundesrat diese Grundsätze als irrig verwarf, wie kann er dann diese Gesetze als Autorität gegen das Zinsmaximum anführen? Zur vollen Umkehr von jenen Grundsätzen gehört allerdings ein gewisser Mut, aber wenn der Reichstag damit Ernst machen will, so kann er es auch. Die Bankstellen, von welchen die Regierung Auskunft verlangt hat, haben verneint, daß der Zinsfuß seit 1867 erhöht worden ist. Aber diese Bankstellen stehen in naher Beziehung zu dem anderwärts erwähnten Giftbaum. Die Regierung hätte von Notaren und Gerichtsbehörden ganz andere Antworten erhalten. Der § 1 enthält keine gelungene, für den Richter fassbare Definition des Wuchers. Es soll das Nebenschreiten des üblichen Zinsfußes bestraft werden. Welcher Zinsfuß ist damit gemeint, der am Wohnort des Schuldners oder der am Wohnort des Schuldners übliche? Es darf endlich dem wucherischen Gläubiger nicht jede Verzinsung entzogen werden, sonst geben wir dem Schuldner durch zinsfreie Gewährung des Kapitals eine Prämie für die Eingehung möglichst hoher Verbindlichkeiten. Ich werde das Gesetz auch dann annehmen, wenn meine Verbesserungsvorschläge von der Kommission, der ich es überwiesen seien möchte, nicht angenommen werden; denn es wird auch so wenigstens den Wucher beschränken und das Prinzip der Gerechtigkeit zum Ausdruck bringen. Es liegt mir nicht daran, in dieser Sache schließlich Recht zu behalten, sondern nach besten Kräften das Recht zu fördern. (Beifall.) Während der vorstehenden Rede präsidierte zum ersten Male der zweite Vizepräsident Ackermann.

Abg. Schulez-Delitsch: Unsere Bedenken gegen die vorjährigen Kommissionsbeschlüsse sind durch diese Vorlage fast ganz beseitigt. Wenn auch immerhin noch Möglichkeiten vorhanden sind, so ist doch die ungeheure Schwierigkeit der Feststellung des Begriffs des strafbaren Wuchers recht geschickt dadurch, daß man durch das hohe Strafmaß diese schwierige Materie der Judikatur der Strafkammern der Landgerichte und nicht den Schöffengerichten unterworfen hat. Es ist in der jetzigen Vorlage ferner bestrebt die Beschränkung des Zinsfußes und der allgemeinen Wechselfreiheit, wodurch der freie Verkehr so behindert worden wäre, daß die daraus entstehenden Nachtheile die Vortheile dieses Gesetzes vollständig aufwiegen würden. Man darf aber auf die Wirkungen dieser Strafbestimmungen nicht allzu große Hoffnungen setzen, man darf nicht den Nothstand desjenigen vergessen, der um jeden Preis sofort Geld haben muß, wenn nicht seine wirtschaftliche Existenz vernichtet sein soll, und solches nur beim Wucher erhalten kann. Dabei dürfen Sie nicht vergessen: verschärfen Sie das Risiko des Wuchers, so verschärfen Sie auch die Bedingungen, die er seinem Schuldner stellt. Es gibt dagegen nur ein wirkliches Mittel, das sind volksmäßige Kreditinstitute, wie sie jetzt schon, allerdings in noch nicht ausreichendem Maße, in den Kreisen der Gewerbetreibenden und der kleinen Landwirthe segensreich wirken. Immer mehr müssen wir die Ungunst der Zeiten und die Indolenz des Volkes bekämpfen, um es zur Selbsthilfe, die einzige Panace gegen den Wucher, anzuleiten. Wir sind jedoch nicht gegen diese Vorlage, obgleich dieselbe nichts Positives schafft; sie wirkt aber doch einen eisernen Mafel auf das Gewerbe des Wuchers und wird es dadurch einschränken. Nach der vorjährigen halten wir eine nochmalige Kommissionsberatung in diesem Jahre nicht für nötig, sondern wir wünschen die Weiterberatung der Vorlage im Plenum.

Abg. Kleist-Rethov: Es kommt allerdings bei der Bekämpfung des Wuchers vor Allem darauf an, positiv den nothleidenden Bevölkerungsklassen zu Hilfe zu kommen, aber der Vorredner hat selbst anerkannt, daß die erforderlichen Institutionen dazu noch nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, um Gesetze wider den Wucher über-

flüssig zu machen. Sollten aber genügende Kreditinstitute selbst da sein, so wird man doch ohne Strafgesetze nicht gegen die Verführung der Bucherer ankämpfen können. Den zivilrechtlichen Weg gegen den Bucher einzuschlagen, wie der Abg. Reichensperger empfahl, halte ich nicht für richtig, der strafrechtliche ist weniger gefährlich und erfolgreicher. Man darf die Bestrafung des Buchers nicht abhängig machen von der Einhaltung eines bestimmten Zinsfußes, weil das mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht übereinstimmen würde und weil man den rechtlichen Verfehl nicht ohne Noth ungebührlich beschränken soll. Stellt man z. B. nach dem Vorschlage des Abg. Grafen Bismarck ein Zinsmaximum von 15 Prozent fest, so wird dies allerdings auf den Zinsfuß im Allgemeinen keinen Einfluß haben, aber alle Leute, die ohne eigene fiktiven Grundäste Neigung zu wucherischen Geschäften haben, sich aber doch scheuen, mit dem Strafrichter in Konflikt zu kommen, werden dann immer 14 Prozent nehmen und das kann in gewissen Fällen ein fürchterlich wucherischer Zinsfuß sein. Auch den Kaufmannstand kann man nicht prinzipiell erinnern, denn es werden auch dort wucherische Geschäfte im großen Stil getrieben. Die Definition des Begriffes ist allerdings mehr als in anderen Fällen in das Ermeisen des Richters gestellt, aber ist das nicht auch bei der Beleidigung der Fall? Es müssen für die Verurteilung dem Richter zwei Zeugen von Thatachen beweisen sein, die objektive, daß der landesübliche Zinsfuß überschritten ist, und die subjektive, daß in dem speziellen Falle eine Ausbeutung der Noth, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Bewucherten vorliegt. Das genügt, unsere Richter scheinen doch mitten im Leben, und es hieße an ihrer Würde zweifeln, wollte man ihnen nicht trauen, daß sie auch in dieser schwierigen Materie klares Recht zu schließen vermöchten. Der preußische Finanzminister hat schon im preußischen Abgeordnetenhaus bei der Beratung der oberschlesischen Notstandsverordnung darauf hingewiesen, daß ein Teil des Wunders die dortige arme Bevölkerung umspanne und durchbrochen werden müsse. In einem dortigen Kreise wurden in dem diejenigen Mitteilungen vorangehenden Vierteljahr 28 kleine ländliche Besitzungen durch nontorische Bucherer zum Zwangsverkauf gebracht. In einer dortigen Gemeinde befanden sich vor zehn Jahren 21 Bauern in einem Besitz von 100 bis 150 Morgen und 8 Häusler mit einem Besitz von 20 bis 30 Morgen. Jetzt nach zehn Jahren sind von 21 Bauern nur noch 3 und von den 8 Häuslern nur noch einer in seinem früheren Besitz, alle anderen sind durch die Bucherer ruiniert, die sich zu 20, 30 und 40 mit ihren Schleppern in jedem dortigen Kreise finden. Sie haben mit den Gastwirten innerhalb 15 Jahren den ganzen Wohlstand der ländlichen Bevölkerung dieses Bezirks an sich gebracht.

Abg. Dreher weist den Vorwurf zurück, daß die liberale Partei an der bestehenden Notlage schuld sei. Ein Rechtsirrtum, an dem alle Parteien teilgenommen haben, sei die Ursache des bestehenden Zustandes. Der Irrthum besteht darin, daß man die wirtschaftliche Frage der Zinsfreiheit mit der kriminalrechtlichen Verfolgung des Buchers vermischt habe, während beide gar nichts mit einander zu thun hätten. Die Argumente Reichensperger's für eine Zinsbeschränkung wolle er nicht nochmals widerlegen, schon die historische Thatache genüge, daß noch in keinem Lande Zinsbeschränkungen zur Unterdrückung des Buchers geführt haben. Für die Strafbarkeit müßten daher andere Momente gefunden werden, und das sei der Vorlage gelungen. Mit den zivilrechtlichen Bestimmungen des Artikels 3 könne er sich nicht einverstanden erklären und behalte sich in dieser Hinsicht andere Vorschläge für die weiteren Beratungen vor; in der gegenwärtigen Fassung halte er den Artikel 3 für unannehmbar. Er wünsche mit seinen Freunden, daß in dieser Session auf jeden Fall etwas zu Stande komme; sollte also die Überweisung an eine Kommission beschlossen werden, so würde sich diese möglichst in ihren Arbeiten eilen müssen.

Damit schließt die Diskussion. Bei der Abstimmung über die Frage, ob der Gesetzentwurf einer Kommission von 21 Mitgliedern übertragen werden soll, muß die Zählung des Hauses erfolgen, welche 113 Stimmen gegen nur 83 für die Verweisung ergibt. Da also nur 196 Mitglieder anwesend sind, während zur Beschlusshälfte 199 erforderlich sind, muß die Abstimmung in der morgenden Sitzung wiederholt werden.

Präsident Graf Arnim schlägt als Tagesordnung derselben vor: Berathung der Novelle zum Militärgesetz.

Abg. Lasker: Da das Haus beschlußfähig ist, so kann über die Tagesordnung nicht mehr abgestimmt werden, sondern der Präsident muß dieselbe aus eigener Machtvolkommenheit aufstellen. Was ich sage, gebe ich also der Erwähnung des Herrn Präsidenten anheim. In den letzten Tagen ist ein Demissionsgesuch des Reichskanzlers eingereicht worden und liegt dem Kaiser zur Entscheidung vor. Wir wissen aber nicht, ob schon darüber entschieden ist. Unter solchen Verhältnissen scheint es mir nicht angemessen, eine so wichtige Vorlage in Abwesenheit des ersten Beamten des Reiches zu berathen.

Präsident Graf Arnim: Mir ist offiziell von einer solchen Angelegenheit nichts bekannt. Zeitungsnachrichten sind für mich als Präsident in dieser Beziehung nicht maßgebend. Ich weiß nur dann etwas Positives, wenn mir eine authentische Nachricht zugeht. So lange das nicht der Fall ist, glaube ich in den Dispositionen über die Geschäfte eine Aenderung nicht eintreten lassen zu sollen und bleibe deshalb bei meinem Vorschlag.

Abg. Richter (Daggen): In parlamentarisch regierten Ländern, — ob wir dazu gehören, weiß ich nicht — pflegt die bloße Einreichung eines Entlassungsgesuches auch nicht offiziell mitgetheilt zu werden, gleichwohl das Parlament, gegenüber hinlänglich beglaubigten Nachrichten über Entlassungsgesuche, wichtige Berathungen auszuführen. Doch scheint mir der vorliegende Fall nicht dazu angethan; ich kann denselben durchaus nicht tragisch nehmen. Der Herr Reichskanzler reicht fast jedes Jahr einmal, und zwar gewöhnlich im Frühling seine Entlassung ein. Ich habe im Privatgepräche mit Abgeordneten auch anderer Parteien gehört, daß man dieses Gefühl nicht ernsthaft nimmt, und der Erledigung desselben nur mit einer gewissen, fast heiteren Spannung entgegen sieht, erwartend, was neben dem Verbleiben des Herrn Reichskanzlers im Amt etwa sonst noch herauskommen soll, aus einem Entlassungsgesuch, das allerdings vom Zaune und noch dazu von einem recht kleinen Jaune gebrochen worden ist.

Abg. Windthorst glaubt ebenfalls, daß sich der Reichstag durch solche Zeitungsnachrichten in seinen Geschäften nicht beeinflussen lassen dürfe; er bitte aber die eben ohne Erfolg volksgenöge Abstimmung morgen stattfinden zu lassen, welchem Wunsche der Präsident Graf Arnim stattgibt.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Freitag 11 Uhr. Novelle zum Militärgesetz.)

Politische Übersicht.

Posen, 9. April.

Die seitens des Reichsjustizamts nach Wien entsandten Kommissare, Geh. Rath Hagens und Rechnungsrath Gutbrodt, welche mit der österreichischen Regierung Unterhandlungen über die Kuponfrage gepflogen, sind nach Berlin wieder zurückgekehrt. Wie man hört, sind diese Verhandlungen zwar nicht eigentlich abgebrochen — aber sie haben auch zu keinem positiven Ergebnis geführt. Die diesseitigen Delegirten haben sich tatsächlich damit begnügt, die Erklärungen der österreichischen Regierung ad referendum zu nehmen.

Wie verlautet, geht der Reichskanzler mit dem Plane um, zur bestehenden Stempelgesetzgebung eine Novelle

bezuhs Herausgabeung des Immobilienkaufs und Auflösungstempos zu erlassen. Dazu erfährt man, daß die preußische Regierung an ihrem früheren Plane festhält, sämtliche jetzt zur Erhebung kommenden Landesfeste zu übertragen auf das Reich zu übertragen ein Plan, der von der Kommission des Bundesrats im Jahre 1877 verworfen wurde.

In der Provinz Westfalen werden jetzt überall Petitionen an den Kaiser um Aufhebung der Mai-gezege unterzeichnet.

Briefe und Zeitungsberichte.

C. Berlin, 8. April. [Die Kanzlerkrise.]

Während die meisten Abendblätter noch darüber konjekturieren, ob das Entlassungsgesuch des Fürsten Bismarck angenommen werden würde, bringt die „Nordd. Allg. Ztg.“ bereits die Kabinetsordre des Kaisers, wodurch dasselbe, wie vorauszusehen war, abgelehnt ward. Man kann auch heute nicht sagen, daß irgend eine ernsthafte Spannung, sei es in den politischen Kreisen, sei es im größeren Publikum auf dieses Ergebnis existirt hätte. Wenn gestern verschiedenen Zeitungen von hier geschrieben wurde, es habe wegen des Demissionsgesuches eine „unbeschreibliche Aufregung“ geherrscht, so kann das höchstens in dem Sinne verstanden werden, daß die Aufregung unbeschreiblich war, weil sie nicht bestand. In Wahrheit hat man sich niemals bei einem der vielen schon dagewesenen Bismarck'schen Entlassungsgesuchen so tief verhalten, wie während der letzteren vergangenen Tage. Die einen, weil sie von der Ablehnung der Demission überzeugt waren, die Anderen, weil man gegen die Wirkung derartiger Schritte des Fürsten Bismarck durch die häufige Wiederholung abgestumpft worden. Die kaiserliche Ordre, welche das Gesuch zurückweist, bezieht sich so direkt auf den im Bundesrat vorgekommenen, vom Kanzler so tragisch genommenen Zwischenfall, daß wohl keine der Vermuthungen, welche andersartige Gründe für das Entlassungsgesuch angaben, weiter anrecht zu erhalten ist. Umso mehr dürfte eine Ansicht als nunmehr bestätigt zu erachten sein, welche in parlamentarischen Kreisen gestern und heute stark verbreitet war, von unbedingten Bismarck-Enthusiasten zwar natürlich als kehlerisch zurückgewiesen wird, aber in Betracht des Naturells des Kanzlers keineswegs ungläublich ist: daß nämlich das Entlassungsgesuch lediglich aus einem Impuls allgemeiner Unzufriedenheit mit dem Bundesrat wegen der nicht ganz unveränderten Annahme der Stempelsteuerentwürfe entsprang; das spezielle Motiv wäre erst hinterher formulirt worden. Der Schluss der kaiserlichen Ordre läßt erkennen, daß dem Fürsten Bismarck in der von der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ angedeuteten Richtung eine Genugthuung bereitet, daß irgend welche Anträge beim Bundesrat gestellt werden sollen, welche die Substitutionen in dieser Körperschaft für die Zukunft verringern; indeß so gelehrig einzelne Blätter sich auch die offiziöse Behauptung zurechtlegen, wonach diese Substitutionen etwas furchterlich Bedenkliches sein sollen, so wenig findet diese Ansicht Zustimmung bei irgend Jemandem, der selbst vom Reichskanzler inspirierte Ausführungen einer kühlen Erwagung unterzieht. Keine Erörterung über diese Substitutionen kann etwas an der Thatache ändern, daß die Vertreter der Einzelstaaten im Bundesrat in allen Fällen, wichtigen oder unwichtigen, lediglich nach der Instruktion der Regierungen stimmen — woraus folgt, daß kaum irgend etwas darauf ankommen kann, ob die Stimme von einem direkten Repräsentanten der betreffenden Regierung oder von einem andern, diesem substituirten Mitgliede des Bundesraths geführt wird. — Zwar sagt man, der unmittelbare Vertreter einer Regierung könne dieser Kenntniß von den Eindrücken geben, welche er durch die Verhandlung im Bundesrat empfangen, und so auf die Gestaltung seiner Instruktion einwirken; allein fast immer wird in derjenigen Sitzung abgestimmt, in welcher die Sache im Plenum zum ersten Mal eingehend erörtert wird, der Vertreter, unmittelbarer oder Substitut, muß seine Instruktion dann also bereits besitzen. Nur bei sehr wichtigen Anlässen verhält es sich anders, und dann sind auch die Substitutionen selten; die Abstimmung vom Sonnabend fand nach der ersten Plenar-Erörterung statt. Uebrigens kann es der deutschen Nation ziemlich gleichgültig sein, ob die Substitutionen künstig, und in welchem Umfang sie gestattet werden. Unsere gestrige Angabe, daß jedenfalls von einer Aenderung der Stimmenvertheilung im Bundesrat keine Rede sei, wird allseitig bestätigt. Eine solche könnte Niemand, der die Taktik des Reichskanzlers gegenüber der Eisernsucht der Einzelregierungen auf die ihnen noch gebliebenen Rechte verfolgt hat, für möglich halten. Es ist in der That in keinem Augenblick daran gedacht worden. Uebrigens wäre auch nicht abzusehen, wie eine solche Veränderung in wirklicher Weise erfolgen könnte, ohne daß auf die ganze bündestädtische Verfassung des deutschen Reiches verzichtet würde. Preußen umfaßt die Mehrheit der deutschen Nation; sobald die Stimmen im Bundesrat nach der Bevölkerungszahl vertheilt würden, wäre also der Bundesrat überhaupt überflüssig, da Preußen unter allen Umständen dann die Majorität der Stimmen haben würde. Sobald man aber, wie es in allen Bundesstaaten der Fall ist, in der speziell die einzelnen Staaten vertretenden Körperschaft nicht die Bevölkerungszahl als Maßstab der Stimmenvertheilung annimmt, so wird eine Majorisierung Preußens immer möglich sein. Im Hinblick auf diese Eventualität sind aber nach allen bisherigen Erfahrungen keineswegs die kleinen Staaten, gegen welche augenblicklich der offiziöse Zorn sich richtet, besonders gefährlich, sondern im Gegentheil die Mittelstaaten, deren Gewicht man doch nicht darum würde stärken können, weil sie für die Stempelpflicht der Quittungen auf Postanweisungen gestimmt haben. Von welcher Seite man die neueste Kanzlerkrise also auch betrachten mag, sie kann schwerlich die moralische Bedeutung,

welche Entlassungsgesuche des Fürsten Bismarck in den letzten Jahren gehabt haben, verstärken. Eine Kanzlerkrise behufs — Abänderung der Geschäftsordnung des Bundesrats in einem nebensächlichen Punkte!

Aus Straßburg wird mitgetheilt, daß sich der Stadthalter Fr. v. Mantefiel mit dem Beginn der wärmeren Jahreszeit zur Kur nach Karlsbad begeben werde.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 8. April. Guten Vernehmen nach erfolgt morgen die Unterzeichnung der österreichisch-serbischen Eisenbahnkonvention.

Pest, 7. April. Der heute im Unterhause eingebrachte Gesetzentwurf über die für die Theißregulirung und für die Stadt Szegedin aufzunehmende Staatsanleihe ermächtigt den Finanzminister zur Emision einer Lotterie-Anleihe von 40 Mill. Gulden, wovon 25 Mill. den Theiß-Regulirungs-Gesellschaften und 15 Mill. dem Wiederaufbau der Stadt Szegedin zugewendet werden sollen. Die Anleihe ist mit 4 p.C. in Papier zu verzinsen und in 50 Jahren zu amortisieren. Die Begebung erfolgt fünfzehn bis zum Jahre 1882.

Bukarest, 8. April. [Sitzung der Deputirtenkammer.] Bei der Beratung des Budgets für das Ministerium des Auswärtigen interpellierte der Deputirte Jonesco den Minister des Auswärtigen, Boerescu, über das Verhältnis Rumäniens zu den auswärtigen Mächten. Der Minister erwiederte, die Beziehungen zu allen Mächten seien gute, den Beweis dafür liefere die Anerkennung der Unabhängigkeit Rumäniens seitens aller Mächte und der Umstand, daß in volkswirtschaftlicher Beziehung neue Vereinbarungen abgeschlossen worden seien. Der Minister fügte hinzu, er glaube eine wirklich rumänische Politik zu befolgen, wenn er sich angelegen sein lässe, die guten Beziehungen zu allen Mächten aufrecht zu erhalten, ohne sich zum Werkzeug einer einzelnen derselben zu machen. Der Minister zeigte schließlich die demnächst bevorstehende Veröffentlichung von diplomatischen Aktenstücken mit dem Bemerk an, daß die Kammer sich daraus überzeugen würde, daß das Kabinet beharrlich die Vertheidigung der Landesinteressen sich angelegen sein lässe. Der mit England abgeschlossene Handelsvertrag wurde der Kammer heute vorgelegt.

Rom, 7. April. Die Deputirtenkammer hat die Wahl ihres Präsidenten auf nächsten Dienstag festgesetzt. Die von der Regierung für die Theilnahme Italiens an der Fischerei-Ausstellung in Berlin beanspruchte Summe ist von der Kammer bewilligt worden.

Paris, 7. April. Der Generalrat von Landes hat mit 14 Stimmen ein Votum gegen die jüngsten Dekrete bezüglich der Kongregationen angenommen. Die der Linken angehörigen Mitglieder des Generalrathes enthielten sich der Abstimmung.

Paris, 7. April. Bei einem in Dijon stattgehabten Bankett erklärte der Finanzminister Magnin, der Ministerrath habe die Beschlüsse bezüglich der nichtautorisierten Gesellschaften einstimmig genehmigt. Man werde gegen Niemand willkürlich vorgehen und die Gewissensfreiheit respektiren, das Gesetz aber würde mit Festigkeit gehandhabt werden. — Der Generalrat von Bannes hat sich in einem von ihm gesetzten Beschlüsse gegen jede Maßnahme ausgesprochen, welche darauf abzielen würde, das Votum des Senats gegen den Art. 7 des Ferry'schen Gesetzes über den höheren Unterricht zu entkräften; ein ähnlicher Beschuß wurde vom Generalrat des Departements der Loire inférieure gefaßt.

Paris, 8. April. Das „Journal des Débats“ schreibt, Frankreich habe sich sowohl in finanzieller Hinsicht, als auch im Innern hinzüglich erholt, um an dem gemeinsamen Zivilisationswerk der europäischen Nationen wieder teilnehmen zu können. Das Blatt fordert Frankreich auf, in Afrika, Asien und Australien fruchtbare Gebiete zu erwerben, welche noch vakant seien, zu besetzen, da dieselben eines Tages von hervorragender Wichtigkeit sein könnten.

London, 7. April. Die Liberalen gewannen bei den Parlamentswahlen weitere Sitze in den Grafschaften Salford, Nord-Stafford, West-Cumberland und Südost-Lancashire.

London, 8. April. Bei den heutigen Parlamentswahlen haben die Liberalen in den Grafschaften Carmarthen, Donegal und South-Leicester je einen Sitz gewonnen.

London, 8. April. In seiner letzten Wahlrede in Buryton konstatierte der Marquis von Hartington, die liberale Partei sei gegenwärtig einiger denn je. — Den „Daily News“ wird aus London vom 7. d. M. gemeldet, mehrere chinesische Kaufleute hätten die Nachricht erhalten, daß Thiboo an den Platten gestorben sei und man den Ausbruch eines Bürgerkrieges befürchte.

Verantwortlicher Redakteur: G. Bauer in Posen. — Für den Inhalt der folgenden Mittheilungen und Anzeigen übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Gewinn-Liste der 1. Klasse 162. kgl. preuß. Klassen-Lotterie. (Nur die Gewinne über 60 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.) (Ohne Gewähr.)

Berlin, 8. April. Bei der heute beendeten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

34 63 85 112 67 85 231 36 78 82 84 94 312 49 86 98 (90)
455 524 36 632 73 709 41 67 (90) 87 824 32 78 93 932. 1023
42 81 103 81 96 230 95 327 51 61 69 407 519 51 54 84 85
624 37 82 792 828 912 24 56 91. 2006 33 (90) 45 140 232
52 86 387 97 429 33 59 604 24 710 20 31 62 81 813 918
(15000) 32 33. 3003 5 156 78 202 322 31 54 81 406 10 19 539
630 711 53 (90) 876 944 54 81 98. 4051 105 290 93 (150)
410 12 55 56 517 35 36 51 71 97 (90) 655 65 707 74 857 910
15 48 63 73 (90) 98 (90). 5091 120 64 70 75 85 203 (90) 59
331 (90) 413 32 59 (150) 79 517 29 (90) 65 83 635 75 (120) 98
758 69 73 96 850 76 921 44 65 92. 6215 33 50 57 328 80 94
404 546 812 22 74 83 940 57 68 (120) 7210 22 33 83 (1500)
97 308 409 74 80 96 99 503 16 28 50 79 621 717 92 823 49
63 935 36 8019 29 47 119 210 54 99 300 64 416 18 (1500)

45	723	53	56	71	822	58	86.	9026	(90)	58	72	239	47	81	312		
(90)	43	(150)	47	79	493	532	620	729	(90)	57	836	(90)	56	913	31.		
10027	51	159	85	352	57	85	483	654	742	51	854	(90)	984.				
11016	34	(90)	81	118	79	(90)	365	68	497	520	27	33	607	56	71		
86	790	890.	12137	63	236	52	64	87	369	75	(120)	76	429	66			
525	40	75	674	75	87	(90)	729	(90)	74	85	886	973	75.	13023			
28	67	87	122	(90)	76	304	19	25	470	89	512	728	86	881	909		
83.	14024	(90)	67	169	90	249	368	406	49	81	(1500)	526	30				
90	613	48	719	867	95	910	33	90.	15176	97	230	305	24	48			
70	80	81	439	41	509	37	(120)	621	75	748	72	800	55	98	936		
55	(90)	16236	47	86	314	44	58	60	408	(150)	37	72	(120)	535			
50	609	(90)	40	82	781	831	66	965	82	87.	17049	72	253	83			
(210)	92	97	309	18	63	79	90.	446	(150)	47	83	96	546	85	613		
731	83	857	62	906	18	(90)	57.	18014	79	(150)	104	(90)	99	297			
324	(120)	405	12	47	81	528	67	(150)	80	723	840	905	40	44.			
19000	(150)	50	(90)	71	(120)	92	101	13	25	31	(90)	88	217	349			
463	531	59	696	715	(90)	49	837	78	94	930.							
20041	42	120	49	57	58	67	75	204	22	35	331	544	81	674			
(90)	704	14	809	23	74.	21006	40	151	59	363	96	436	85	525			
47	83	93	662	67	74	763	74	79	81	98	809	10	917	22.	22009		
34	(90)	51	117	423	63	502	45	47	62	84	96	604	16	38	781		
801	50	95	966.	23000	(150)	10	47	145	217	42	70	454	71	76			
540	71	88	90	649	720	(120)	851	71	907	43	(90)	49.	24020	71			
107	98	212	15	83	(3600)	389	468	79	536	50	65	615	(120)	16			
78	725	71	95	906	59	92.	25056	76	101	65	334	58	456	550			
618	79	721	22	55	832	58	900	2	38.	26027	31	72	153	88			
210	48	63	(90)	78	327	53	88	(90)	496	525	27	65	92	616	49		
702	(90)	11	30	40	79	90	805	44	91	908	(90)	64	98.	27062	113		
239	43	51	309	11	(90)	47	76	82	(90)	563	72	630	33	(180)	723		
43	46	816	76	(90)	938	52	(90)	60	96.	28030	34	279	(120)	396			
416	48	75	521	603	8	10	(90)	14	16	94	887	95	(90).	29062	(120)		
76	108	262	362	64	(90)	88	(90)	92	408	502	53	(120)	92	96			
683	771	903	27	47.													
30016	74.	160.	221.	30.	304.	6.	60.	69.	402.	32.	84.	93.	581.				
82	(120)	97.	676	(90).	939.	84.	31083	130.	58.	75.	202.	99.	325.				
439	(90)	47.	61.	539.	616.	711.	14	(90).	19.	62.	70	(90).	96.	829.			
74.	79.	965.	32032.	39.	54.	125.	28.	259.	96.	305.	60.	460.	622.				
866.	67	(90).	82	(90).	946.	33010.	20.	71.	130.	38.	389	(90).					
40117	281	342	73	82	414	66	599	60	703	41	801	56	(150)				
94	(90)	964.	41011	24	59	129	37	233	43	71	415	61	64	68	587		
90	830	60	75	95	925	79	(180).	42025	56	58	137	222	91	320			
493	555	98	711	18	(90)	32	851	983	96.	43074	(180)	84	88				
135	254	75	302	3	64	411	71	643	98	781	823	(120)	904	(120).	44127		
242	(150)	47	49	70	79	303	28	36	(120)	47	80	449	80	(120)	83		
45	60	612	14	50	(90)	54	733	98	813	44	72	(150)	934.	45132			
206	(90)	83	333	35	58	89	540	56	64	85	87	605	16	65	751		
72	962.	46032	33	81	154	98	213	36	83	95	325	37					
(90)	587	650	69	95	717	58	863	80	905	37	(120)	75	91.				
47001	5	37	154	209	99	303	33	91	92	589	95	622	970.				
48000	54	96	130	373	90	419	70	73	92	(90)	713	(90)	39	41	861		
74	(90)	916	93.	49017	19	88	164	(90)	206	49	(150)	57	348				
(90)	413	16	47	94	525	29	670	795	804	79	94	(180).					
50046	77	88	249	67	491	506	(120)	82	87	651	84	838	57.				
51531	53	60	94	(90)	96	111	295	332	37	79	86	480	502	690			
740	959	96.	52001	8	62	86	109	57	65	93	208	66	95	311	1940		
70	85	438	41	58	514	16	42	51	65	88	616	72	87	716	(90)		
806	28	(120)	54	905.	53012	31	41	94	182	279	310	61	441	52			
508	81	676	89	702	54	924	33	(90).	54026	66	83	227	66	70			
396	406	25	507	61	63	88	683	91	817	46	80	905	61	66	95.		
55037	169	97	204	78	304	10	73	77	92	418	34	52	65	(60)	77.		
586	663	711	44	56	956	80	89.	56080</									

Amsterdam, 7. April. Getreide markt (Schlußbericht). Weizen auf Termine unveränd., per November 287. — Roggen loka niedr., pr. Mai 203, pr. Oktober 183; Raps pr. Frühjahr 341 — Fl. Rüböl loka 33, pr. Mai 32½, pr. Herbst 33½.

Amsterdam, 8. April (Schlußbericht). Weizen p. November 287. Roggen pr. Mai 203, pr. Ottbr. 183.

Antwerpen, 8. April. Petroleum markt (Schlußbericht). Raffiniertes, Type weiß, loka 19½ bez. u. Br., per Mai 19 Br., per September 20½ Br., per September-Dezember 20½ Br. Ruhig.

Glasgow, 7. April. Roheisen. Mixed numbers warrants 57 sh. — d.

Produkten - Börse.

Berlin, 8. April. Weizen per 1000 Kilo loko 200—235 M.
nach Qualität gefordert, feiner selber Märkischer — M. ab Bahn
bezahlt, per April — bez., per April—Mai 215½—216½ bezahlt,
per Mai—Juni 215½ bezahlt, per Juni—Juli 214—213½—214 bezahlt,
per Juli—August 206½—206 bezahlt, per September—Oktober 200—199½—
200½ bezahlt. Gefündigt 19000 Zentner. Regulirungspreis 116
Mark. — Roggen per 1000 Kilo loko 167—178 M. nach Qualität
gefordert. Rüff. — a. B. bezahlt, inländ. — M. ab Bahn bezahlt,
Klamm — M. ab B. bezahlt, feiner — M. ab Bahn bezahlt, per
April 168—167—168 bez., per April—Mai 168—167—168 bez., per Mai—
Juni 166—5—6 bez. G., 166½ B., Juni—Juli 161½—161—½ bez. G., 162 B.,
Juli—August 156½ bez. G., 157 B., per Aug.—Sept. — bez., per September—
Oktober 153½—153 bezahlt. Gefündigt 11000 Zentner. Regu-
lirungspreis 167 M. bezahlt. — Gerste per 1000 Kilo loko 160—
203 nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loko 145—165 nach
Qualität gefordert, Russischer 147 bis 155 bezahlt, Pommerscher 157—
160 bez., Ost- und Westpreußischer 152—156 bez., Schleiferischer 157—

Berlin, 8. April. Der hohe Uebernahmepreis, welchen das Konsortium der Anglobank in Wien für die österreichische Goldrente gezahlt, hatte die auswärtigen Börsen im allgemeinen etwas günstiger gestimmt. Von der Spekulation ward österreichische und ungarische Goldrente bei Eröffnung etwa $\frac{1}{2}$ Prozent herausgezogen und in der Erwartung, daß die Ersteher der österreichischen Goldrente für eine weitere Kurssteigerung derselben eintreten würden, ziemlich lebhaft gehandelt. Auch russische Werttheile schlossen sich dieser Hausseströmung an, ohne jedoch bessere Umsätze aufzuweisen. Dagegen erhöhten Kredit-Aktien ihre Ruten auf bessere wiener Meldungen um 4 Mark, verloren aber rasch wieder 3 Mark und schwankten lebhaft. Besonders fest und lebhaft erschienen Rumäniener Aktien bedangen $\frac{1}{2}$ Prozent, neue

Bonds- u. Aktien-Börse.
Berlin, den 8. April 1880

Berlin, den 8. April 1880.	Pomm. III. 112. 100	55,70	bz
Preußische Fonds- und Geld- Course.	Pr. B.-C.-G.-Br. r. 5	107,25	bz
Grosol. Anleihe	do. do.	100	5
4½ 105,90 bz	do. do.	115	4½
do. neue 1876	4 99,75 bz	Pr. C.-B.-Fsdbr. fd.	100,25 bz
Staats-Anleihe	4 99,75 bz	do. unf. rüdf.	110 5
Staats-Schuldsch.	3½ 96,25 bz	(1872 u. 74)	4½
Obl.-Deichb.-Obl.	4 103,80 bz	(1872 u. 73)	5
Berl. Stadt-Obl.	4½ 94,25 bz	do. (1874)	5
do. do.	3½ 102,25 bz	Pr. Hyp.-A.-B. 120	103,75 bz
Schloß. d. B. Kfm.	4½ 103,90 bz	do. do.	110 5
Pfandbriefe:	5 108,00 bz	Schles. Bod.-Cred.	104,75 bz
Berliner	4 99,50 bz	do. do.	104,80 bz
do.	3½ 93,00 bz	Stettiner Nat. Hyp.	103,50 bz
Landsch. Central	3½ 91,00 bz	do. do.	100,75 bz
Kurz- u. Neumärk.	3½ 91,00 bz	Kruppsche Obligat.	100,00 bz
do. neue	3½ 91,00 bz	do. do.	107,50 bz

Ausländische Fonds.

do.	neue	4½	103,25	bz	Amerik. rdg.	1881	6	100,50	bz
R. Brandbg. Ered.		4			do.	do.	6		
Ostpreußische		3½	90,70	bz	do.	Bds. (fund.)	5	101,00	B
		4	98,90	G	Norweiger Anleihe		4½		
	do.	4½	101,20	bz	Newyork. Std.-Anl.	6	116,40	bz	
Pommersche		3½	90,75	G	Desterr. Goldrente	4	77,00	bz	
	do.	4	100,00	G	do.	Pap.-Rente	4½	63,00	bz
	do.	4½	101,60	bz	do.	Silber-Rente	4½	63,30	bz
Posenische, neue		4	99,40	bz	do.	250 fl. 1854	4	113,00	bz
Sächsische		4	99,00	G	do.	Gr. 100 fl. 1858	—	335,20	G
Schlesische altl.		3½	91,40	G	do.	Lott.-A. v. 1860	5	124,60	bz
do. alte A. u. C.		4½			do.	v. 1864	—	310,25	bz
do. neue A. u. C.		4			Ungar. Goldrente	6	89,60	bz	
Westpr. ritterisch.		3½	90,60	G	do.	St.-Eisb.Aft.	5	90,90	bz
do.		4	99,10	B	do.	Loose	—	214,75	bz
do.	II. Serie	4½	100,50	G	do.	Schätzsch. I.	6		
do.	neue	5			do.	do. kleine	6		
do.		4			do.	do. II.	6		
Rentenbriefe:		4½	102,50	bz	Italienische Rente	5	83,90	bz	
Kur- u. Neumärk.		4	100,90	bz	do.	Lab.-Oblg.	6		
Pommersche		4	100,50	B	Hümäniere	8	108,75	bz	
Posenische		4	99,75	bz	Finnische Loose	—	50,90	bz	
Preußische		4	99,75	bz	Russ. Centr.-Bod.	5	76,60	bz	
Rhein- u. Westfäl.		4	100,00	bz	do Engl. A. 1822	5			
Sächsische		4	100,75	bz	do. do. A. v. 1862	5	87,00	bz	
Schlesische		4	100,60	bz	Österr.-Engl. Anl.				
Souveraines			20,37	G	Russ. fund. A. 1870	5			
20-Francstücke			16,22	B	Russ. cons. A. 1871	5	88,10	bz	
do. 500 Gr.					do. do. 1872	5	88,10	bz	
Dollars			4,24	G	do. do. 1873	5			
Imperials			16,67	G	do. do. 1877	5	90,50	bz	
do. 500 Gr.					do. Boden-Credit	5	79,50	bz	
Fremde Banknoten					do. Pr.-A. v. 1864	5	151,10	bz	
do. einlösb. Leipzig.			81,10	B	do. do. v. 1866	5	149,25	bz	
Fransö. Banntot.			171,35	bz	do. 5. A. Stiegl.	5			
Desterr. Banknot.			171,50	B	do. 6. do. do.	5	84,75	bz	
do. Silbergulden			214,90	bz	do. Pol. Sch.-Obi.	4	83,40	B	
Russ. Noten 100 Rubl.	Deutsche	3½	144,00	bz	do. do. kleine	4			
P.-A. v. 55 a 100 Th.		281,75	G	Poln. Pfdr. III. E.	5	65,75	bz		
Preß. Prich. a 40 Th.		4	134,00	B	do. do.	4			
Bad. Pr.-A. v. 67.			174,00	B	do. Liquidat.	4	56,90	bz	

*) Wechsel-Sonns

Bart. Pflanz.-Amt.	100,-	100,-) Wechsel-Gourie.
Braunschm. 20tahl.=2	97,40	bz	Münsterd. 100 fl. 8T 169,25 bz

160 bez., Böhmischer 157 bis 160 bez., Galizischer — bez., per April — M. bez., per April - Mai 146 bezahlt, per Mai - Juni 147 bezahlt, per Juni - Juli 148½ bezahlt, per Juli - August 147½ bez., per August - September — B., per September - Oktober 143½ Br. — Gefündigt 11000 Br. Regulierungspreis 145½ bezahlt. — Erbsen per 1000 Kilo Kochware 170 bis 205 M., Futterware 160 bis 168 M. — Mais per 1000 Kilo loko 143—146 bezahlt nach Qualität. Rumäniischer — ab Bahn bez., Amerikanischer 144 ab Rahmen bezahlt. — Weizenmehl per 100 Kilo brutto, 00: 32,00—29,50 M., 0: 29,50—28,50 M., 0/1: 28,50—26,50 M. — Roggenmehl incl. Saat, 0: 25,25 bis 24,25 M., 0/1: 24,00 bis 23,00 M., per April 22,60—22,55 bezahlt, per April - Mai 22,60—22,55 bez., per Mai - Juni 22,60—22,55 bezahlt, per Juni - Juli 22,65—22,50 bezahlt, per Juli - August 22,50—22,45 bez., Gefündigt — Bentner. Regulierungspreis — bezahlt. — Delfaar per 1000 Kilo Winterraus 235 bis 244 M., per September - Oktober — bez., per November - Dezember — bez. Winterrüben 230—240 M., per S.-D. — bezahlt, per N.-D. — bezahlt. — Rüböl per 100 Kilo loko ohne Faz 51,6 bez., flüssig — M., mit Faz 51,9 M., per April 52—51,8 bezahlt, per April - Mai 52—51,8 bezahlt, per Mai - Juni 52,6—52,4 bezahlt, per Juni - Juli — bezahlt, per Juli - August — bezahlt, per August - September — bezahlt, per Septbr. - Ottbr. 55,6—55,5 bez., per Nov. - Dez. — bez. Gefündigt 2000 Bentner. Regulierungspreis 51,9 bezahlt. — Leinöl per 100 Kilo loko 65 M. — Petroleum per 100 Kilo loko 25,5 M., per April 24,2 bezahlt, per April - Mai 23,3 bezahlt, per Mai - Juni — M., per Juni - Juli — M., per September - Oktober 25,3 bez., Gefündigt — Bentner. Regulierungspreis — bezahlt. — Spiritus per 100 Liter loko ohne Faz 61,1 bezahlt, per März - April 60,7 bis 60,9 bezahlt, per April - Mai 60,7—60,9 bezahlt, per Mai - Juni 60,8—61,0 bezahlt, per Juni - Juli 61,7—61,9 bez., per Juli - August

62,4—62,6 bez., per August-September 62,4—62,6 bez., per September-
Oktober 58,2—58,4 bez. Gefündigt 130,000 Lit. Regulierungspreis
60,8 bez. (B. B.-3.)

Stettin. 8. April. (An der Börse.) Wetter: Veränderlich.
Schön. + 6 Grad R. Barometer 27,10. Wind: Ost.
Weizen wenig verändert, per 1000 Kilo loko gelber inländ. 210
bis 216 M., weißer 215—220 Mark, per Frühjahr 213—211,5—212,5
M. bez., per Mai-Juni do., per Juni-Juli 212 M. Br., per Juli-August — M. bez., pr. September-Oktober 201 M. Gd. u. Br. — Roggen unverändert, per 1000 Kilo loko inländischer 168—171 M., russischer 168—170 M., per Frühjahr 165,5—165 M. bez., per Mai-Juni 162,5—161,5—162 M. bez., per Juni-Juli 160 M. bez., per September-Oktober 151,5—152 M. bez. — Gerste unverändert, per 1000 Kilo loko seine Brau- 165 bis 172 M., Oderbruch 160—164 M. — Hafer unverändert, per 1000 Kilo loko inländischer 140 bis 145 M. — seiner Pommerischer 147 bis 150 M. — Erbien ohne Handel. — Winter-
rüben unverändert, per 1000 Kilo loko per April-Mai 240 M. bez., per September-Oktober 251 Mf. Br. u. Gd. — Rüböl behauptet, per 100 Kilo loko ohne Fäss bei Kleingkeiten flüssiges 54,5 M. bez., per April-Mai 52,5 M. bez., per Mai — M. Br. per Juni-Juli M. Br., per September-Oktober 56 Mf. Br. — Spiritus schließt fester, per 10,000 Liter p.Ct. loko ohne Fäss 60,8 M. bez., per Frühjahr 60,8 M. Gd., per Mai-Juni 61 M. Gd., per Juni-Juli 61,3 bis 61,5 M. bez., per Juli-August 62,3 M. bez. u. Br., per August-September 62,3 M. Br. u. Gd., per September-Oktober 58 M. bez. Br. u. Gd. Angemeldet: 6000 3tr. Roggen. Regulierungspreise: Weizen 212,5 M., Roggen 165,5 M., Rüböl 52,5 M., Spiritus 60,8 M. — Petroleum loko fast geräumt und nur bei einzelnen Fässern zu haben, 10—10,35 M. tr. bez., kurze Lieferung 9 M. tr. bez. Regulierungspreis — M. tr. (Officier-Ztg.)

Obligationen 1 Prozent mehr; auch Stammprioritäten erhielten reichlich, dagegen fanden die deutschen Eisenbahnwerthe nur beschränkte Theilnahme. Freiburger zogen wiederum eine Kleingetüm an; Oberschlesische waren mäßig belebt; Görlitzer fest; andere still und gut behauptet. Österreichische Bahngattien lagen seit. Für Bank-Aktien herrschte etwas bessere Meinung; die Bedenken der letzten Tage wegen Schmälerung der Ertragfähigkeit der leitenden Institutionen vergessen; Diskonto-Kommandit-Antheile, Darmstädter und Deutsche stellten sich etwas höher. Laurahütte und Dortmunder Union fügten besser ein, gaben aber rasch wieder nach, und erschienen vernachlässigt. Die gegen baar gehandelten Aktien lagen still und fest, Anlagegewissheit erfreuten sich guter regelmäßiger Nachfrage, namentlich auswärtige

anf | 4 | 106,00 ♂

Bf.f. Rheinl.-u. Westf.	4	47,00	bz	G	Altona-Kiel	4	144,50	bz	G
Bf.f. Sprit.-u. Pr.-S.	4	49,90	bz	B	Bergisch.-Märkische	4	106,20	bz	G
Berl. Handels-Gef.	4	106,50	bz	G	Berlin-Anhalt	4	115,40	bz	G
do. Kassen-Verein	4	173,00	G		Berlin-Dresden	4	17,90	bz	G
Breslauer Dist.-Bf.	4	93,25	G		Berlin-Görlitz	4	26,30	bz	G
Centralbf. f. B.	4	16,75	bz	G	Berlin-Hamburg	4	205,90	bz	G
Centralbf. f. S. u. H.					Brl.-Potsd.-Magd.	4	99,60	bz	G
Coburger Credit-B.	4	88,80	bz	G	Berlin-Stettin	4	114,75	G	
Cöln. Wechslerbank	4	98,25	bz	G	Bresl.-Schw.-Frdbg.	4	108,00	bz	G
Danziger Privatb.	4	111,50	G		Cöln-Minden	6	146,30	bz	G
Darmstädter Bank	4	146,70	bz		do. Lit. B.				
do. Zettelbank	4	106,10	G		Halle-Sorau-Guben	4	25,60	bz	G
Desauer Creditb.	4	86,00	G		Vann.-Altenebken	4			
do. Landesbank	4	119,00	G		do. II. Serie				
Deutsche Bank	4	139,70	bz	B	Märkisch.-Posener	4	30,80	bz	G
do. Genossensch.	4	112,00	G		Magd.-Haiburgstadt	4	145,75	bz	G
do. Hyp.-Bank	4	93,00	B		Magdeburg-Leipzig	4			
do. Reichsbank.	4	149,60	bz	G	do. do. Lit. B.	4			
Disconto-Comm.	4	181,10	bz	G	Münster-Hamm	4	99,25	G	
Geraer Bank	4	87,40	bz	G	Niederich.-Märk.	4	99,75	bz	G
do. Handelsb.	4	59,10	G		Nordhausen-Erfurt	4	27,90	bz	G
Gothaer Privatbf.	4	102,90	bz	B	Oberdl. Lit.Au.C.	3	181,75	bz	
do. Grundfredb.	4	91,00	bz	G	do. Lit. B.	3	151,00	bz	
Hypothef. (Gühner)					do. Lit. C.	5			
Königsb. Vereinsb.	4	95,50	G		Ostpreuß. Südbahn	4	58,90	bz	G
Leipziger Creditb.	4	147,25	bz		Nechte Oderwerb.	4	141,30	bz	G
Magdeb. Privatb.	4	96,50	bz	G	Rheinische	4	158,20	bz	G
Meckl. Bodencred.	4	114,00	B		do. Lit. B.v. St. gar.	4	99,75	B	
do. Hypoth.-B.	4	64,00	bz	G	Rhein-Nahebahn	4	14,60	bz	G
Meining. Creditbf.	4	76,50	G		Stargard.-Pojen	4	102,75	B	
do. Hypothekenbf.	4	99,60	bz	B	Thüringische	4	157,40	bz	G
Niederlausitzer Bank	4	90,60	bz	G	do. Lit. B.v. St. gar.	4	98,00	bz	G
Norddeutsche Bank	4	99,00	G		do. Lit. C. v. St. gar.	4	105,10	bz	G
Nordd. Grundkredit	4	160,00	G		Weimar-Geraer	4	53,40	bz	
Deiterr. Kredit	4	58,50	bz	G					
Petersb. Intern.Bf.	4	101,00	B		Albrechtsbahn	5	26,80	bz	
Posen. Landwirthch.	4	67,50	G		Amsterd.-Rotterd.	4	122,00	bz	
Posener Prov.-Bank	4	111,00	G		Außig.-Leplis	4	200,00	bz	
Posener Spritaftien	4	47,00	bz	B	Böh.-Westbahn	5	97,50	bz	
Preuz. Bank-Anth.	4				Breit.-Grajewo	5			
do. Bodencredit	4	93,00	bz	G	Breit.-Kiew	4			
do. Centralbdn.	4	128,90	bz	B	Dux.-Bodenbach	4	67,00	bz	G
do. Hyp.-Spieh.	4	102,00	bz	B	Elisabeth.-Weißbahn	5	81,20	B	
Produkt.-Handelsbf	4	78,75	oz	G	Raij. Franz Joseph	5	72,50	bz	G
Sächsische Bank	4	106,00	G		Gal. (Karl Ludwig.)	5	114,00	bz	
Schaaffhausi. Bankv.	4	98,50	bz	G	Gotthard.-Bahn	6	57,50	B	
Schlej. Vanforend	4	105,00	G		Rajchau.-Oderberg	5	55,00	bz	
Südd. Bodencredit	4	130,75	bz	G	Ludwigsb.-Verbaach	4	198,70	G	
					Lüttich-Limburg	4	17 a 17,10		

unditrice - Wiften

<i>Judicium</i>	<i>Urtic.</i>	<i>Überw. v. St. gar.</i>	
Brauerei Bassenhof.	4 133,00 G	Desfr.-frz. Staatsb.	5 285,00 bʒ
Dannenb. Rattum.	4 21,90 G	do. Nordm.-B.	5 289,50 bʒ
Deutsche Baugef.	4 67,60 G	do. Litt. B.	5 56,75 bʒ
Dtch. Eisenb.-Bau	4 6,00 bʒ G	Reichenb.-Paradubitz	4 56,75 bʒ
Dtch. Stahl- u. Eis.	4 63,00 bʒ G	Kronpr. Rud.-Bahn	5 67,90 bʒ
Donnersmarchhütte	4 12,75 G	Riagl.-Wyas	5
Dortmunder Union	4 35,00 bʒ G	Rumäniener	4 54,30 bʒ
Egels'stsch.-Alt.	4 41,00 bʒ G	Russ. Staatsbahn	5 140,40 G
Erdmannsd. Spinn.	4 58,25 bʒ	Schweizer Unionb.	4 24,00 bʒ
Flora's. Charlottenb.	4 129,00 bʒ	Schweizer Westbahn	4 25,30 bʒ
Frisi u. Kogn. Näh.	4 105,00 G	Südösterr. (Lomb.)	4
Gelsenkirch.-Bergw.	4 94,50 bʒ G	Turnau-Prag	4 76,10 B
Georg-Marienhütte	4 84,00 G	Vorarlberger	5 71,50 bʒ
Hibernia u. Shamr.	4	Warschau-Wien	4 251,20 bʒ

Eisenbahn - Stammprioritäten

Vauchhammer	4	44,00	bz	G	Altenburg-Teitz	5	
Laurahütte	1	26,30	bz		Berlin-Dresden	5	46,25 bz
Luise-Tief.-Berg.	1	64,00	G		Berlin-Görlitzer	5	83,50 bz
Magdeburg-Bergw.	4	128,50	G		Breslau-Warschau	4	
Marienhütte-Bergm.	4	73,00	bz	G	Halle-Sorau-Gub.	5	91,25 bz
Menden u. Schw.B.	4	92,75	bz	G	Parmover-Altenberf.	5	
Oberschl. Eif.-Bed.	4	65,50	bz	G	do. II. Serie	5	
Ostend	4				Leipz.-Gotha-Wis.	5	
Phönix B.-A. Lit. A	4	83,25	bz	G	Märkisch-Posen	5	102,75 bz
Phönix B.-A. Lit. B.	4	49,25	bz	G	Magd.-Halberst. B.	3½	88,40 bz
Redenhütte conf.	4	194,50	bz		do. do. C.	5	121,00 G
Rhein.-Raß.-Bergw.	4	92,10	G		Marienb.-Münka	5	93,00 bz
Stheim.-Westf. Ind.	4				Nordhausen-Erfurt	5	93,00 bz
Stobwasser Lampen	4	27,25	G		Oberlausitzer	5	43,75 bz
Unter den Linden	4	8,75	G		Ostpreuß. Südbahn	5	101,00 B

Rumänische	8	110,00	bz	G	Brieg.-Neisse	4½	100,00	G
Saalbahn	3				do.	Coj.-Dörrb.	4	
Saal-Unstrutbahn	5				do.	do.	5	
Tilsit-Sisterburg	5	83,40	bz		do.	Nied.-Zwgb.	3½	
Weimar-Geraer	5	36,75	ba	G	do.	Starg.-Pos.	4	99,00 G
					do.	do.	4½	

Eisenbahn - Prioritäts Obligationen.

Aach.-Maastricht	4½	101,25	B	do.	Litt.	B.	4½					
do.	do.	II.	5	102,25	B	do.	Litt.	C.	4½			
do.	do.	III.	5	102,90	G	Rechte-Oder-Ufer	4½	103,40	B			
Berg.-Märkische	I.	4½	102,90	G	Rheinische	4	99,25	G				
do.	II.	4½	102,90	G	do.	v.	St. gar.	3½	92,10	G		
do.	III.	v. St. g.	3½	91,30	G	do.	v.	1858,	60	101,90	B	
do.	do.	Litt.	B.	3½	91,30	G	do.	v.	1862,	64	101,90	B
do.	do.	Litt.	C.	3½	88,52	bz	do.	v.	1865	4½	101,90	B
do.	IV.	4½	102,90	G	do.	1869,	71,	73	4½	101,90	B	
do.	V.	4½	102,90	G	do.	v.	1874,	5	101,10	G		
do.	VI.	4½	103,00	bz	Rh.-Rhein v.	St.	g.	4½	104,00	B		
do.	VII.	4½	102,90	bz	G	do.	II.	do.	4½	104,00	B	
Aachen-Düsseld.	I.	4	99,00	G	Schlesw.-Holstein	4½	101,75	G				
do.	do.	II.	4	99,00	G	Thüringer	I.	4	100,00	B		
do.	do.	III.	4½	102,00	G	do.	II.	4½				
do.	Düss.-Elb.-Pr.	4	99,00	G	do.	III.	4	100,00	B			
do.	do.	II.	4½	do.	IV.	4½	103,50	B				
do.	Dortm.-Soest	4	do.	VI.	4½	103,50	B					

Ausländische Prioritäten.

do.	do.	II.	4		Elisabeth-Westbahn	5	86,10	bz	G	
do.	do.	III.	4½		Gal. Karl-Ludwigl.	5	91,50	bz	B	
Berlin-Anhalt		4			do. do. II.	5	89,00	G		
do.		4½	102,40	B	do. do. III.	5	88,75	G		
do.	Litt. B.	4½	102,40	B	do. do. IV.	5				
Berlin-Görlig		5	102,90	bz	Lemberg-Czernow.	1	76,50	bz	G	
do. do. Litt. B.	4½	101,40	bz	B	do. do. II.	5	79,75	bz	G	
Berlin-Hamburg		4	99,25	G	do. do. III.	5	74,70	bz	G	
do. do.	II.	4	99,25	G	do. do. IV.	5	72,60	G		
do. do.	III.	5	102,10	bz	Mähr.-Schl. C.-B.	fr.	29,30	bz	G	
Brl.-Potsd.-M.A.B.		4	99,25	bz	Mainz-Ludwigsb.	5½				
do. do.	C.	4	99,25	bz	do. do.	3				
do. do.	D.	4½	101,40	bz	Desterr.-Frz.-Stsb.	3	379,00	bz	G	
do. do.	E.	4½	101,40	bz	G	do. Ergänzsb.	3	359,50	bz	
Berlin-Stettin		1	4½		Desterr.-Frz.-Stsb.	5	104,80	B		
do. do.	II.	4	99,20	G	do. II. Em.	5	104,80	B		
do. do.	III.	4	99,20	G	Desterr. Nordwest.	5	87,00	bz	G	
do. IV. v. St. g.	4½	100,20	G	Dest. Krdwstb. Lit. B	5	83,90	bz			
do. VI. do.	4	99,20	G	do. Geld-Prorit.	5					
do. VII.	4½			Kaschau-Derb. gar.	5	76,00	bz	G		
Bresl.-Schw.-Freib.		4½		Kronpr. Stud.-Bahn	5	80,80	bz	G		
do. do. Litt. G.	4½	102,80	G	do. do.	1869	5	79,60	bz	B	
do. do. Litt. H.	4½			do. do.	1872	5	79,50	bz	B	
do. do. Litt. I.	4½			Rab.-Graz Pr.-A.	4	92,80	bz			
do. do.	1876	5	105,50	G	Reichenb.-Pardubits	5	73,80	G		
Cöln-Münden	IV.	4	99,30	G	Südösterr. (Lomb.)	3	272,00	bz	G	
do. do.	V.	4	99,30	G	do. do. neue	3	271,60	bz	G	
do. do.	VI.	4½	100,90	bz	do. do.	1875	6			
Halle-Sorau-Guben		4½	103,70	bz	do. do.	1876	6			
do. do. C.	4½	103,70	bz	do. do.	1877	6				
Hannov.-Altenb.	I.	4	100,20	G						

3

do.	do.	III.	4½	do.	do.	Oblig.	5	97,60	bz	G	
Märkisch.-Posener			4½	102,30	bz	Brest.-Grajewo	5	86,60	bz	G	
Magd.-Halberstadt			4½	100,90	G	Charfom.-Asow g.	5	93,00	B		
do.	do.	de 1865	4½	100,90	G	do. in Ustr. a 20 40	5				
do.	do.	de 1873	4½	100,90	G	Charf.-Krementsch.	5	89,40	bz		
do.	Leipz. A.		4½	102,00	bz	Telez.-Drel. gar.	5	92,60	bz	B	
do.	do.	B.	4	99,20	B	Koslow.-Woron. gar.	5	96,25	G		
do.	Wittenberge		4½	101,00	B	Koslow.-Woron. Ob.	5	81,30	bz		
do.	do.		3	85,00	B	Kursf.-Charf. gar.	5	93,00	B		
Niederschl.-Märk.	1.		4	99,50	B	K.-Charf.-Us. (Obl.)	5	84,00	bz	G	
do.	ll. a 62½ thlr.		4			Kursf.-Riem. gar.	5	98,75	bz	G	
do.	Obl. I. u. ll.		4	99,50	B	Lojovo.-Sevast.	5	80,10	bz		
do.	do. III conv.		4	99,50	B	Mosko.-Rjasan	5	103,00	B		
Oberschlesische	A.		4			Mosf.-Smolenst	5	95,20	bz	B	
Oberschlesische	B.	3½				Schujja.-Ivanow.	5	93,80	bz	G	
do.	C.	4				Warschau.-Teresp.	5	95,50	bz		
do.	D.	4				do. kleine	5	95,50	G		
do.	E.	3½	92,00	G		Warschau.-Wien II.	5	102,40	B		
do.	F.	4½	103,25	B		do.	III.	5	101,10	G	
do.	G.	4½	103,00	B		do.	IV.	5	100,10	G	
do.	H.	4½	103,40	B		Barstoe.-Selo	5	75,90	bz	B	
do.	v. 1869		4½								